



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-  
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Landes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Beitungsregister.

**Inhalt:** Zur Tarifrevision. — Geharbeit. (II.) — Aus der Reichsversicherungsordnungskommission. (XXII.) — Feuilleton: Ein Stück Wirtschaftsgeschichte. — Gewerkschaften und kommende Wahlen. — Korrespondenzen (Karlsruhe, Leipzig). — Versammlungskalender. — Abrechnungsveränderungen. — Abrechnungen. — Anzeige.

**Beilage:** Schwindelklassen-Praktiken. — Rundschau. — Eingegangene Druckschriften.

Für die Woche vom 5. bis 11. März 1911 ist die Beitragsmarke in das mit 10 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

## Zur Tarifrevision.

In Ausführung der Beschlüsse des Bremer Verbandstages wird Ende März d. J. eine Gauleiter-Konferenz in Berlin tagen. Dieser Konferenz obliegt die Aufgabe, das inzwischen von den maßgebenden Verbandsinstanzen zusammengetragene Material zur bevorstehenden Tarifrevision zu sichten und die von den einzelnen Tarifstädten gestellten oder bis dahin noch zu stellenden Abänderungsanträge zu prüfen. Die Konferenz wird dann auf Grund des vorliegenden Materials und der eingebrachten Anträge einseitlich die Forderungen zusammenstellen, die von der Kollegenschaft zur Revision der „Allgemeinen Bestimmungen“ erhoben werden. Nun dürfte es an der Zeit sein, nicht nur in den Versammlungen, sondern auch in unserer Presse die Diskussion über die Revision des Tarifes zu eröffnen und durch diese zu bewirken, möglichste Klarheit über unser Tarifverhältnis zu verbreiten, und auch eine gewisse Einmütigkeit in den jedenfalls sehr vielseitigen Wünschen und Forderungen unter der Kollegenschaft herbeizuführen.

Der Bremer Verbandstag, der in fast allen seinen Beschlüssen unter der Einwirkung der bevorstehenden Tarifrevision stand, hat auf das eingehendste das bestehende Tarifverhältnis untersucht und aus dessen Licht- und Schattenseiten die entsprechenden Lehren gezogen. Wenn damals die Delegierten aus diesen Lehren zu dem einstimmigen Beschluß gelangten, den einmal beschrittenen Weg weiter zu verfolgen und in der bekannten Resolution „den weiteren Ausbau der Tarifgemeinschaft für eine Notwendigkeit“ erklärten, so geschah dies durchaus nicht aus dem Grunde, weil die Lichtseiten der derzeitigen Tarifgemeinschaft die Schattenseiten um so vieles überwiegen, sondern aus der Erkenntnis heraus, daß es möglich sein wird und sein muß, in diesem Gebilde, als das sich der erste Abschluß darstellt, alles das zu mildern oder auszumergen, was die Kollegenschaft als eine Schädigung ihrer Interessen erkannt hat. Es sollen durchaus nicht darunter alle Verpflichtungen verstanden sein, die uns das Tarifverhältnis auferlegt, aber es muß angestrebt werden, daß sich Rechte und Pflichten gleichmäßig verteilen, und daß diese Pflichten von beiden Seiten gern erfüllt werden in dem Bewußtsein,

sich dadurch auch die entsprechenden Rechte gesichert zu haben.

Wie die Dinge zurzeit stehen, kann aber nicht von einer gleichmäßigen Verteilung von Rechten und Pflichten die Rede sein. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß eine Anzahl tariflicher Bestimmungen eine Reihe von Verschlechterungen im Arbeitsverhältnis mit sich gebracht haben, ohne daß dies ursprünglich gewollt war. Erst die Auslegungspraxis der Tarifinstanzen hat im Laufe der Tarifperiode diese Tatsachen gezeitigt, mit denen bei einem Neuabschluß unbedingt aufgeräumt werden muß. Wir werden im nachfolgenden an Beispielen aus der Praxis zeigen, wo nach dieser Richtung hin der Hebel angegriffen werden muß.

Bekanntlich ist der Tarifvertrag ein Friedensvertrag, der in erster Linie schärfere Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verhindern soll. Alle Streitigkeiten sollen durch Schiedssprüche der dazu geschaffenen Körperschaften geschlichtet werden. Demzufolge sind Streiks, Massenkündigungen, passiver Widerstand auf der einen, Maßregelungen und grumblose Entlassungen auf der anderen Seite nicht zulässig. Nun hat sich aber gezeigt, daß nicht alle Differenzen durch die Schiedsinstanzen zu schlichten sind, namentlich Differenzen nicht, die außerhalb der Machtsphäre der tariflichen Bestimmungen liegen. Wer soll nun in solchen Fällen eine für beide Teile bindende Entscheidung fällen?

An einem Vorkommnis aus der jüngsten Zeit wollen wir die Unmöglichkeit einer solchen Entscheidung demonstrieren. Der § 14 der „Allgemeinen Bestimmungen“ verhindert eine Verschlechterung von Lohn und Arbeitszeit durch den Tarif. Die Hilfsarbeiter wollten auch eine Verschlechterung des Arbeitsverhältnisses durch diesen Paragraphen verhindert wissen, worauf aber die Prinzipale nicht eingingen. Nun blieb diese Frage offen — mit einem Wort — sie ist durch den Tarif nicht geregelt. Denn niemand wird behaupten wollen, daß nunmehr durch das Fehlen einer derartigen Bestimmung sich die Hilfsarbeiter jede Verschlechterung des Arbeitsverhältnisses gefallen lassen müssen. Um so weniger, weil ein Teil Prinzipale die ihnen durch den Tarif auferlegten Pflichten dadurch zu kompensieren suchen, indem sie durch entsprechende Arbeitsteilung, im Gegensatz zu dem früheren Verhältnis, fortgesetzt erhöhte Leistungen des Hilfspersonals herauszupressen suchen. Das beweist folgender Fall:

In einem größeren Zeitungsbetriebe waren zur Herstellung einer bestimmten Ausgabe fünf 32seitige Notationsmaschinen in Betrieb gestellt, die von je sechs Hilfsarbeitern jahrelang bedient wurden. Nun wollte die Betriebsleitung zu gleicher Zeit auch noch eine andere Ausgabe auf einer sechsten, ebenso großen Maschine drucken lassen, scheute sich aber vor Mehrkosten und versiel nun auf einen Ausweg, der gerade nicht dünn genannt werden kann. Sie ordnete einfach an, daß von jeder der fünf erstgenannten Maschinen ein Hilfsarbeiter weggenommen wird und diese fünf Personen nun die Bedienung

mannschaft der sechsten Maschine bilden sollen. Das heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß ein jahrelang bestandenes Arbeitsverhältnis mit einem Schlage für das Personal ganz empfindlich verschlechtert werden sollte, daß je fünf Arbeiter nun für sechs in der gleichen Zeit dieselbe Arbeit zu leisten hätten, damit die Geschäftsleitung eine ganz bedeutende Arbeit umsonst hergestellt bekommt.

Das vergegenwärtigte sich das Personal und frug sich, ob es sich eine derartige Verschlechterung gefallen lassen braucht. Diese Frage mußte natürlich verneint werden. Nun hatte es zu prüfen, auf welche Art eine Abwehr möglich ist. Der Grundsatz, den die Tarifinstanzen aufstellten, daß allen Anordnungen der Geschäftsleitungen vom Personal vorerst Folge zu leisten und dann erst das Schiedsgericht anzurufen ist (eine Vorschrift, die sonderbarerweise auch für tarifwidrige Anordnungen Geltung haben soll), war in diesem Falle nicht zu befolgen. Und zwar deshalb nicht, weil dem Personal keine tarifliche Bestimmung bekannt war, auf Grund welcher eine Klage möglich gewesen wäre. Die bisherige Praxis hat obendrein noch bewiesen, daß die Prinzipale solchen Beschwerden des Hilfspersonals keinerlei Verständnis entgegenbringen und hartnäckig an dem Standpunkt festhalten, daß solche „Veränderungen“ dem Unternehmer gestattet sein müssen und jeder Einspruch der Arbeiter hiergegen, einen Eingriff in die „Dispositionsrechte“ der Betriebsleitung bedeute. Nach diesen Erwägungen gab es für das in Frage kommende Personal nur einen Ausweg und das war die Selbsthilfe. Die Kollegen weigerten sich, die Arbeit nach der neuen Anordnung zu verrichten, und die Geschäftsleitung mußte diese zurückziehen.

Das hatte eine Klage wegen „groben Tarifruch“ zur Folge, worüber das Schiedsgericht in erster Instanz zu entscheiden hatte. Wieder nahmen die Prinzipalsvertreter den oben geschilderten „Rechts“standpunkt ein, wollten das Hilfspersonal in der schärfsten Form verurteilt wissen, lehnten es aber ab, daselbe Personal gegen die geplante Verschlechterung des Arbeitsverhältnisses zu schützen. Daß darauf unsere Vertreter und die Organisationsleitung nicht eingehen konnten, liegt auf der Hand; und so kam es zur berufungsähnlichen Abweisung der Klage.

Dieser eine Fall beweist auf das eindringlichste, daß unser Tarifverhältnis Lücken hat, die es zu beseitigen gilt. Nicht nur in unserem, sondern auch im Interesse des anderen Kontrahenten. Es ist einfach nicht möglich, wegen des Mangels klarer, ausreichender Bestimmungen einen Teil bluten zu lassen, ohne daß er auch nur im entferntesten eine Möglichkeit besitzt, sein tarifliches Recht wahrzunehmen. Und weil in so vielen Fällen, genau wie bei dem geschilderten, keine Handhabe gegeben ist, Recht zu sprechen, ein Recht, was beiden Teilen wenigstens plausibel erscheint, so kann, wenn es dabei zu direkten Auseinandersetzungen zwischen Unternehmer und Arbeiter kommt, in denen der Letztere gezwungen wird, zu den schärfsten Abwehrmaßnahmen zu

greifen, niemals von Tarifbruch" die Rede sein. Für einen gegenteiligen Standpunkt wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei der Hilfsarbeiterschaft kein Verständnis zu wecken sein. Daher schaffe man so bald wie möglich die notwendige Rechtsicherheit, wenn nicht früher — bei der Tarifrevision. (Fortsetzung folgt.)

## Hezarbeit.

II.

Die Gegensätze schwinden; die schlimmsten Gegner finden sich.

In dem Bestreben, die arbeitenden Klassen dem wachsenden Einfluß der modernen Arbeiterbewegung zu entziehen, finden sich die schärfsten bürgerlichen Gegner. Nicht nur, daß sie alle das materielle und geistige Niveau der arbeitenden Klassen hebenden Unternehmungen der modernen Arbeiterorganisationen bewußt verkleinern, entstellen und zur Hezarbeit zu stampeln suchen — die Arbeiterfeinde aller Richtungen verfolgen auch noch mit mehr oder weniger Erfolg eine schädigende Zersplitterungspolitik. Den freien Gewerkschaften werden christliche und nationale Arbeiterorganisationen entgegengestellt, um die Stoßkraft der gefährdeten Gewerkschaften zu brechen. Darin sind sich alle Arbeiterfeinde einig. Bürgertum und Regierung haben ein gleich großes Interesse an der Bedürfnislosigkeit des arbeitenden Volkes.

Das sich an die Moabitler Vorgänge knüpfende Umsturzsgehrei der Reaktionsäre hat die Absicht nur zu deutlich erkennen lassen, der modernen Arbeiterbewegung den Garaus zu machen. In ihrem Feiereifer schossen sie wieder übers Ziel und zeigten sich ganz unverhüllt in ihrer wahren Gestalt. Die Gewerkschaften und ihre Kämpfe mit dem Unternehmertum sollten an allem Schuld sein. In welcher unverantwortlichen Weise gegen die freien Gewerkschaften in der Folgezeit gehetzt worden ist, das läßt sich gar nicht im vollen Umfang erweisen. Die Arbeiterfeinde überboten förmlich einander.

In der Moabitdebatte im preußischen Abgeordnetenhause wütete die Reaktion gegen die Arbeiterbewegung: der „sanatisierte Böbel“ war an allem Schuld, wogegen die Polizei nach den Worten des Ministers v. Dallwitz „bewundernswerte Ruhe und Kaltblütigkeit“ bewahrte. Dieser ministerielle Ausspruch fiel wenige Tage nach dem Moabitler Urteilspruch und konnte nur fallen, nachdem der Minister von absichtlicher Aufbausung und Entstellung der nicht zu vermeidenden polizei-

lichen Mißgriffe gesprochen hatte. Der darauf folgende konservative Redner Freiherr v. Zedlitz trat in des Ministers Fußstapfen und sprach von wahrheitswidrigen und gefälschten Zeugenaussagen, die unter der Suggestion der Sozialdemokratie Polizeiverfehlungen bekundeten. Die Antwort blieb natürlich nicht aus — der Vorgang ist aber bezeichnend für die Kampfmittel der Reaktion. Wo unter verwerflicher Suggestion falsche Zeugenaussagen gemacht werden, das hat der kürzlich erfolgte Freispruch im Essener Wiederaufnahmeverfahren bewiesen.

Die Arbeiterfeinde verleumden nicht allein, sie drohen mit der brutalen Gewalt und provozieren schwere Unruhen. In der Nummer vom 30. Januar d. J. schrieb die „Kreuzzeitung“ folgende verhetzende und provokatorische Sätze: „Der Entscheidungskampf der Arbeitgeberverbände und der sozialdemokratischen Gewerkschaften kann nicht mehr lange hinausgeschoben werden. Er wird ohne Frage mit Unruhen revolutionären Charakters verbunden sein.“ In dieser verbrecherischen Scharfmacherei finden sich abermals die bürgerlichen Gegner. Dem konservativen Organ stellt sich die nationalliberale „Söldnische Zeitung“ gleichwertig zur Seite. Gleich nach dem Ausgang des Moabitler Prozesses schreibt sie folgende Sätze: „Das Streikpostenstehen ist die Keimzelle, aus der der Aufruhr erwachsen ist, und die Behandlung des Arbeitswilligen als eines minderwertigen Schuffes durch die Streikenden ist die unmoralische Moral, deren äußeren Ausdruck das Streikpostenstehen bildet. — So lange die Arbeiterchaft an dieser moral insanity leidet dank der Verhetzung durch die sozialdemokratische Partei, so lange bietet jeder unbedeutende Streik eine mögliche Ursache ähnlicher Aufruhrszenen. Wenn es nicht gelingen will, die Arbeiterchaft mit Hilfe ihrer eigenen Vernunft in den vom Gemeinwohl geforderten Grenzen zurückzuführen, so muß der Staat mit den vorhandenen oder neu zu schaffenden Gewaltmitteln den öffentlichen Frieden erzwingen.“

Mit Gewaltmitteln die moderne Arbeiterbewegung niederzwingen — das ist der sehnlichste Wunsch der Reaktion. Diese Reaktion mit ihren verhehenden, verleumdenden und gewalttätigen Kampfmitteln verdient es, mit den vorhandenen oder neu zu schaffenden Gewaltmitteln hinweggefegt zu werden. Doch gerade die moderne Arbeiterbewegung ist es, die mit dem friedlichen Mittel der Aufklärung der Reaktion zu Leibe geht — der Geist des Fortschritts ist es, der sich

siegreich gegen die Hezarbeit der Reaktion behauptet.

Es ist wahr, nicht alle Streiftreuer sind minderwertige Schuffe und Verbrecher. Nicht alle gehören zu der Sorte der Streiftreuergerade des Herrn Hinzke, zu abenteuerlichen Individuen, die nach Herrn Hinzkes eigenem Ausspruch nur aus verbrecherischer Lust an gefährlichen Situationen das verräterische Gewerbe des Streiftreuer besorgen. Sogar der überwiegende Teil der Streiftreuer gehört nicht zu dieser Sorte — und deshalb das Streikpostenstehen. Die armen, unwissenden, sich selbst schädigenden Menschen sollen durch die gewerkschaftliche Aufklärung zur gewerkschaftlichen Mitarbeit herangezogen werden. Das ist kein „Evangeliem des Hasses“, keine „moralische Unmoral“ — es ist das hohe Sittengesetz der gegenseitigen Hilfe, der Nächstenliebe.

Es ist aber einfach eine bewußte Unwahrheit, wenn die Hezenden und verleumdenden Arbeiterfeinde zu der Behauptung kommen, daß darin die Ursache neuer Unruhen und Kravalle begründet sei, daß die gewerkschaftlichen Kämpfe eine Neigung zu Gewalttätigkeiten zeigen. Der provokatorische Schutz der Streiftreuer vom Hinzkeschen Schläge und letzten Endes das aufreizende Verweigern selbst der geringsten und notwendigsten Arbeiterforderungen durch ein gewinnfüchtiges Unternehmertum, das sind in Wahrheit die Ursachen für die wirtschaftlichen Kämpfe und für Straßentravalle. Die Entwicklung der gewerkschaftlichen Kämpfe hat den Beweis erbracht, daß selbst die größten Kämpfe von den Gewerkschaften durchgeführt werden, ohne daß es auch nur zu den geringfügigsten Ausschreitungen kommt.

Die Gegensätze im Bürgertum schwinden, wenn es sich um den Kampf gegen die moderne Arbeiterbewegung handelt — dann finden sich die Gegner, dann überbieten sie sich gegenseitig, dann können sie in der Hezarbeit nicht weit genug gehen. Die Lören — sie tragen nur dazu bei, daß auch unter den arbeitenden Klassen die Gegensätze schwinden.

## Aus der Reichsversicherungsordnungs-Kommission.

XXII.

Das 5. Buch des Entwurfes, welches die Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten regelt, hat die Kommission in der zweiten Lesung mit einigen

## Ein Stück Wirtschaftsgeschichte.\*)

I.

Wenn wir unsere heutigen Erwerbsmöglichkeiten durch Jahrhunderte zurückverfolgen, um auf ihren Ursprung zu gelangen, so kommen wir zu der in sich völlig abgeschlossenen Hauswirtschaft des früheren Bauern, in welcher alle notwendigen Nahrungsmittel und die meisten Rohstoffe vom Hausvater und seiner Familie selber hergestellt wurden. Infolge Vererbung unter mehrere Nachkommen wurde oft die Bauernstelle geteilt, wodurch die einzelne Hauswirtschaft beschränkter wurde und nun nicht immer mehr in stande war, alles allein herzustellen. So wurde z. B. dem einen Nachkommen der eigentliche Bauernhof, dem anderen die Mühle, dem Dritten die Kelter überlassen. Der Bauer, der nun ohne Mühle war, mußte zu dem Müller gehen, um sein Korn dort mahlen zu lassen, während dieser jedenfalls dafür das ihm fehlende Korn bekam; ähnlich erging es mit anderen Arbeiten und Naturprodukten, sie wurden als Tauschobjekt benutzt und veranlaßten die Teilung der Arbeit.

In größerem Umfange entstand in Deutschland die Arbeitsteilung auf den Fürstentümern und auch in den Klöstern. Es waren dort eine große Anzahl von horigen Personen oder Knechten vorhanden, von denen sich schließlich eine Anzahl für handwerkstechnische Arbeiten eignete, während

andere für Hof- und Feldarbeit geschickter waren. Es wurde dadurch, daß man wohl jeden mit der Arbeit beschäftigte, in der er am meisten leisten konnte, die Handwerksbildung gefördert, denn es entstand auf diese Weise eine ganze Reihe später selbständiger Gewerbe, wie Schmiede, Weber, Fassbinder, Schuhmacher, Maurer usw., auch Bäcker und Metzger, Müller und Köche. Ausgenommen von diesen sind die Waffenschmiedekunst und die Töpferei, die auf eine noch ältere Arbeitsteilung hinweisen.

Diese Handwerker waren nun aber keine selbständigen Gewerbetreibenden, wie wir sie heute kennen, sondern unfreie Bauernhandwerker, die ihren Herren zu Zins verpflichtet waren. Dieser Zins, der von den Bauern in Naturalien und Feldarbeit zu liefern war, wurde von diesen Handwerkern mit ihren handwerksmäßigen Dienstleistungen oder fertigen Erzeugnissen gezahlt. Der Bauernhandwerker besuchte aber auch die seiner Dienste bedürftigen Bauernhöfe und übte dort für den Bauern oder auch für einen anderen Handwerker seine Tätigkeit aus. Die Bezahlung dafür wird meist in Naturalien, Rohstoffen oder Erzeugnissen des Gewerbestückes verabfolgt worden sein.

Ueberblicken wir nun den Gang der Entwicklung des Handwerks, so sehen wir zunächst die innigste Verbindung desselben mit der landwirtschaftlichen Unproduktion, die auf die Befriedigung des eigenen Bedarfs gerichtet ist. Dieses, Hauswerk genannt, sondert sich von der landwirtschaftlichen Rohstoffgewinnung und wird eine gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit,

das Lohnwerk. Dieses wird häufig in der Wohnung des Kunden ausgeübt und dann die Sior genannt, oder auch in der Wohnung des Lohnwerkers selbst als Heimwerk. In beiden Fällen liefert der Kunde die zur Bearbeitung notwendigen Rohstoffe, während der Lohnwerker fast stets der Besitzer der erforderlichen Werkzeuge ist. Durch den Austausch von Gütern untereinander oder von Arbeitsleistung gegen Güter oder andere Arbeitsleistung bildete sich die erste primitive Urform des Handels; aus ihr entwickelt sich im Lauf der Zeit die Einrichtung von Messen und Märkten, die unter dem Schutz der Fürsten und der Klöster standen, durch sie wurde auch der Städtebau gefördert und erst in den Städten entstand aus dem Lohnwerk das eigentliche Handwerk in unserem Sinne. Zwar übte der Handwerker auch hier noch vielfach seine Kunst im Hause der Auftraggeber aus, erst nach und nach, als schon gemeinschaftliche Werkstätten, Schlachthäuser, Schleifwerke usw. auf Kosten der Allgemeinheit errichtet wurden, wurde es üblich, den Rohstoff in das Haus des Handwerkers zu bringen, um ihn dort verarbeiten zu lassen.

Die Handwerker begannen dann, auch selbst Rohstoffe zu erwerben, um sie zu verarbeiten und das fertige Produkt zum Verkauf zu stellen. Da dies für die Bewohner der Städte sehr bequem war, bürgerte sich der Brauch, seine Bedürfnisse in fertigen Produkten beim Handwerker zu kaufen, immer mehr ein. Weil nun aber nicht alle Angehörige eines Handwerks über das nötige Betriebskapital verfügten, so stellten sie ihre Arbeitskraft häufig in den Dienst des begünstigteren

\*) Stizziert nach einem Kapitel aus dem Jahrbuch Deutscher Konsumvereine für 1910.

redaktionellen Änderungen angenommen. Dann wandte sich die Kommission derjenigen Teilen des Entwurfes zu, welche für eine spätere besondere Besprechung zurückgestellt worden waren. Von diesen wurde zunächst die Frage, wie die Ausländer in Bezug auf die Leistungen unserer Arbeiterversicherung gestellt sein sollen, in einer Subkommission behandelt. Das Ergebnis dieser Beratung ist leider für die ausländischen Arbeiter nicht besonders günstig. Allerdings sind die Konservativen, mit ihrer Forderung, die Rechte der ausländischen Arbeiter völlig zu streichen, nicht durchgedrungen; jedoch gelang es den Sozialdemokraten auch nicht, den ausländischen Arbeitern dieselben Rechte zu sichern wie den inländischen. Und doch liegt auch nicht der geringste Grund vor, die ausländischen Arbeiter anders als die inländischen zu behandeln. Auch die ausländischen Arbeiter stehen im Dienste des inländischen Kapitals und haben für ihre Arbeit den vollen Anspruch auf den Arbeitslohn, und die Leistungen der Arbeiterversicherung sind nichts anderes als ein Teil des Arbeitslohnes, der allerdings in anderer Form den Arbeitern zugute kommt als der von den Arbeitgebern direkt ausgezahlte bare Arbeitslohn.

In der Krankenversicherung hatte der Regierungsentwurf vorgeschlagen, daß der Anspruch auf Krankenhilfe u. a. ruht, so lange Ausländer sich im Ausland aufhalten. Für bestimmte Grenzgebiete kann der Bundesrat das Ruhen des Anspruchs ausschließen. Bei der ersten Lesung hatten die Sozialdemokraten darauf hingewiesen, daß diese Bestimmungen diejenigen Ausländer ganz ungerechtfertigter Weise schädigt, welche ohne ihre Schuld von der Behörde aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden sind und sich deshalb gegen ihren Willen im Auslande aufhalten müssen. Dieser Einwand wurde auch von den anderen Parteien als berechtigt anerkannt. Infolgedessen hat jetzt die Bestimmung die Form bekommen, daß für Ausländer nur dann die Rente ruht, wenn sie wegen strafgerichtlicher Verurteilung aus dem Reichsgebiete ausgewiesen sind. Das gleiche gilt für Ausländer, die aus Anlaß einer strafgerichtlichen Verurteilung aus dem Gebiete eines Bundesstaates ausgewiesen sind, so lange sie sich nicht in einem anderen Bundesstaate aufhalten. Gibt ein Versicherter nach Eintritt des Versicherungsfalles seinen Aufenthalt im Inlande auf, ohne daß die Krankenhilfe ruht, so kann ihn die Krankenkasse dafür durch einmalige Zahlung abfinden. Diese muß dem Werte der Klassenleistung

Kollegen und wurden so aus Lohnwerkern zu Gesellen eines Handwerkers; sie benutzen ihr eigenes Werkzeug, und man kann wohl annehmen, daß dadurch der auch heute noch vielfach übliche Brauch entstanden ist, daß sich die Handwerksgehilfen ihr eigenes Werkzeug halten müssen.

Die Erzeugung von Produkten für den Verkauf führte dann zur Ausdehnung des Handels. Der Handwerker brachte seine fertigen Arbeiten auf den Markt und zwar nicht nur in seinem Heimatort, sondern auch auf fremde Märkte. Für dieses Marktgeschäft kamen aber nur die wirtschaftlich härteren Meister in Betracht, die zunächst den Verkauf ihrer eigenen, später auch der Produkte ihrer Kollegen vermittelten. Diese Handelshandwerker kauften dann auf den Messen auch die Rohmaterialien für ihre Handwerksbetriebe ein, sie erstanden aus Waren, welche mit den von ihnen selbst und ihren Kollegen verfertigten in gewissem Zusammenhang standen, und die labenbestehenden Handwerker in den Städten hielten fortan nicht nur ihre selbstgefertigten Erzeugnisse, sondern auch die auf fremdem Markt aufgekauften verwandten Waren feil.

So schiebt sich allmählich der Handel als wichtiger Bestandteil zwischen den Hersteller und den Verbraucher des Produkts. Die in sich abgeschlossene Stadtwirtschaft erweitert sich zur Volkswirtschaft; aus dieser wurde, nachdem der Seeweg nach Ostindien gefunden und Amerika entdeckt war, die Weltwirtschaft.

Der Eintritt des Handels zwischen Produzent

entsprechen, auf die er im Inland nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit Anspruch haben würde. Hierbei sind für Krankenpflege  $\frac{1}{2}$  des Grundlohnes anzusetzen. Für die Abfindung ist auch bei Streiffällen das Gutachten des Arztes maßgebend, über den die Beteiligten sich einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so soll das Gutachten des beamteten Arztes für die Abfindungssumme entscheidend sein. Das gleiche gilt für die anderen Leistungen der Kasse.

Ganz besonders eifrig bemühten sich die Konservativen, die Ansprüche der Ausländer an die Unfallversicherung zu beseitigen. Leider ist ihnen dies auch insoweit gelungen, daß die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zurzeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inlande aufhielten, keinen Anspruch auf die Rente haben sollen. Diese Entrechtung des Ausländers ist ganz besonders scharf zu beurteilen. Viele Ausländer kommen nach Deutschland, um durch einen höheren Verdienst hier in Deutschland besser für ihre Familie in ihrer Heimat sorgen zu können. Wenn dann der Ernährer durch einen Unfall dahingerafft wird, so erleidet die Familie einen sehr schweren Verlust. Wie kann man in solchen Fällen die Familie hilflos im Stiche lassen!

Der Bundesrat kann diese unerhörte Bestimmung für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen getöteter Deutscher vorsieht. Diese Bestimmung ist deshalb ungenügend, weil es noch viele Staaten gibt, aus denen unsere Kapitalisten Arbeiter herbeiholen, die aber bis jetzt eine einigermaßen genügende Unfallversicherung noch nicht besitzen und deshalb auch den in diesem Lande verunglückten Deutschen eine „entsprechende Fürsorge“ nicht sichern.

Aber auch für die übrigen Entschädigungen der Unfallversicherung sind gewisse Einschränkungen gegenüber den Ausländern beschlossen worden, und zwar in demselben Umfange wie bei der Krankenversicherung. Es ruht also auch die Unfallrente, so lange der Ausländer sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhält, oder so lange der Berechtigte wegen strafgerichtlicher Verurteilung aus dem Reichsgebiete oder einem Bundesgebiete ausgewiesen ist. Deutsche Kolonien oder Schutzgebiete gelten jedoch nicht als Ausland.

Außerdem kann die Kommission einen berechtigten Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande aufgibt oder sich gewöhn-

lich im Auslande aufhält, mit einer einmaligen Zahlung abfinden. Wenn der Ausländer damit einverstanden ist, soll die Abfindung gleich dem dreifachen Betrag der Jahresrente des Ausländers sein. Ist der Ausländer jedoch damit nicht zufrieden, so wird ihm ein Betrag ausgezahlt, der dem Werte seiner Jahresrente entspricht. Auch hier ist der Bundesrat berechtigt, für ausländische Grenzgebiete die Bestimmung auszuspochen. Diese Bestimmung kann deshalb zu einer schweren Schädigung der Ausländer führen, weil die Berufsgenossenschaften gerade dann die Abfindung beschließen werden, wenn aller Wahrscheinlichkeit nach die Rente auf eine verhältnismäßig lange Zeit zu zahlen wäre. In den entgegengesetzten Fällen aber, wenn der Verunglückte vermuthlich seinen Anspruch auf die Rente bald verlieren würde, wird selbstverständlich eine Berufsgenossenschaft auf eine Abfindung nicht eingehen.

Geradezu unerhört ist auch die Verschlechterung in der Hinterbliebenenversicherung. Der Anspruch der Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inlande aufhielten, soll sich auf die Hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß beschränken. Hierbei ist der Gedanke maßgebend gewesen, daß den ausländischen Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen mindestens insoweit die Leistung der Hinterbliebenenversicherung erhalten bleiben muß, als die Versicherten selbst die Kosten der Versicherung gedeckt haben. Nun ist es aber doch nicht zu übersehen, daß auch der Teil der Beiträge, den die Arbeitgeber für ihre Arbeiter bezahlen, durch die Arbeit des Arbeiters verdient werden muß. Daher steht ihnen der volle Anteil der Entschädigung zu; höchstens könnte Streit darüber sein, ob der Reichszuschuß den Hinterbliebenen der Ausländer gewährt werden müsse. Aber auch diese Frage ist zu bejahen. Denn durch die Arbeit des ausländischen Arbeiters wird der Arbeitgeber ebenso durch die Arbeit des inländischen Arbeiters bereichert und kann seine Abgaben an den Staat zahlen. Demnach hat auch der Staat einen Nutzen aus der Beschäftigung ausländischer Arbeiter; deshalb sollte der Reichszuschuß den Hinterbliebenen ausländischer Arbeiter nicht verweigert werden. Uebrigens kann auch diese Beschränkung durch den Bundesrat für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausgeschlossen werden, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge gewährt.

Für die Invalidenversicherung wurde dieselbe Bestimmung bezüglich des Ruhens der Rente be-

zogen, auf die er im Inland nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit Anspruch haben würde. Hierbei sind für Krankenpflege  $\frac{1}{2}$  des Grundlohnes anzusetzen. Für die Abfindung ist auch bei Streiffällen das Gutachten des Arztes maßgebend, über den die Beteiligten sich einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so soll das Gutachten des beamteten Arztes für die Abfindungssumme entscheidend sein. Das gleiche gilt für die anderen Leistungen der Kasse.

Ganz besonders eifrig bemühten sich die Konservativen, die Ansprüche der Ausländer an die Unfallversicherung zu beseitigen. Leider ist ihnen dies auch insoweit gelungen, daß die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zurzeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inlande aufhielten, keinen Anspruch auf die Rente haben sollen. Diese Entrechtung des Ausländers ist ganz besonders scharf zu beurteilen. Viele Ausländer kommen nach Deutschland, um durch einen höheren Verdienst hier in Deutschland besser für ihre Familie in ihrer Heimat sorgen zu können. Wenn dann der Ernährer durch einen Unfall dahingerafft wird, so erleidet die Familie einen sehr schweren Verlust. Wie kann man in solchen Fällen die Familie hilflos im Stiche lassen!

Der Bundesrat kann diese unerhörte Bestimmung für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen getöteter Deutscher vorsieht. Diese Bestimmung ist deshalb ungenügend, weil es noch viele Staaten gibt, aus denen unsere Kapitalisten Arbeiter herbeiholen, die aber bis jetzt eine einigermaßen genügende Unfallversicherung noch nicht besitzen und deshalb auch den in diesem Lande verunglückten Deutschen eine „entsprechende Fürsorge“ nicht sichern.

Aber auch für die übrigen Entschädigungen der Unfallversicherung sind gewisse Einschränkungen gegenüber den Ausländern beschlossen worden, und zwar in demselben Umfange wie bei der Krankenversicherung. Es ruht also auch die Unfallrente, so lange der Ausländer sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhält, oder so lange der Berechtigte wegen strafgerichtlicher Verurteilung aus dem Reichsgebiete oder einem Bundesgebiete ausgewiesen ist. Deutsche Kolonien oder Schutzgebiete gelten jedoch nicht als Ausland.

Außerdem kann die Kommission einen berechtigten Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande aufgibt oder sich gewöhn-

lich im Auslande aufhält, mit einer einmaligen Zahlung abfinden. Wenn der Ausländer damit einverstanden ist, soll die Abfindung gleich dem dreifachen Betrag der Jahresrente des Ausländers sein. Ist der Ausländer jedoch damit nicht zufrieden, so wird ihm ein Betrag ausgezahlt, der dem Werte seiner Jahresrente entspricht. Auch hier ist der Bundesrat berechtigt, für ausländische Grenzgebiete die Bestimmung auszuspochen. Diese Bestimmung kann deshalb zu einer schweren Schädigung der Ausländer führen, weil die Berufsgenossenschaften gerade dann die Abfindung beschließen werden, wenn aller Wahrscheinlichkeit nach die Rente auf eine verhältnismäßig lange Zeit zu zahlen wäre. In den entgegengesetzten Fällen aber, wenn der Verunglückte vermuthlich seinen Anspruch auf die Rente bald verlieren würde, wird selbstverständlich eine Berufsgenossenschaft auf eine Abfindung nicht eingehen.

Geradezu unerhört ist auch die Verschlechterung in der Hinterbliebenenversicherung. Der Anspruch der Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inlande aufhielten, soll sich auf die Hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß beschränken. Hierbei ist der Gedanke maßgebend gewesen, daß den ausländischen Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen mindestens insoweit die Leistung der Hinterbliebenenversicherung erhalten bleiben muß, als die Versicherten selbst die Kosten der Versicherung gedeckt haben. Nun ist es aber doch nicht zu übersehen, daß auch der Teil der Beiträge, den die Arbeitgeber für ihre Arbeiter bezahlen, durch die Arbeit des Arbeiters verdient werden muß. Daher steht ihnen der volle Anteil der Entschädigung zu; höchstens könnte Streit darüber sein, ob der Reichszuschuß den Hinterbliebenen der Ausländer gewährt werden müsse. Aber auch diese Frage ist zu bejahen. Denn durch die Arbeit des ausländischen Arbeiters wird der Arbeitgeber ebenso durch die Arbeit des inländischen Arbeiters bereichert und kann seine Abgaben an den Staat zahlen. Demnach hat auch der Staat einen Nutzen aus der Beschäftigung ausländischer Arbeiter; deshalb sollte der Reichszuschuß den Hinterbliebenen ausländischer Arbeiter nicht verweigert werden. Uebrigens kann auch diese Beschränkung durch den Bundesrat für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausgeschlossen werden, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge gewährt.

Für die Invalidenversicherung wurde dieselbe Bestimmung bezüglich des Ruhens der Rente be-

zogen, auf die er im Inland nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit Anspruch haben würde. Hierbei sind für Krankenpflege  $\frac{1}{2}$  des Grundlohnes anzusetzen. Für die Abfindung ist auch bei Streiffällen das Gutachten des Arztes maßgebend, über den die Beteiligten sich einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so soll das Gutachten des beamteten Arztes für die Abfindungssumme entscheidend sein. Das gleiche gilt für die anderen Leistungen der Kasse.

Ganz besonders eifrig bemühten sich die Konservativen, die Ansprüche der Ausländer an die Unfallversicherung zu beseitigen. Leider ist ihnen dies auch insoweit gelungen, daß die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zurzeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inlande aufhielten, keinen Anspruch auf die Rente haben sollen. Diese Entrechtung des Ausländers ist ganz besonders scharf zu beurteilen. Viele Ausländer kommen nach Deutschland, um durch einen höheren Verdienst hier in Deutschland besser für ihre Familie in ihrer Heimat sorgen zu können. Wenn dann der Ernährer durch einen Unfall dahingerafft wird, so erleidet die Familie einen sehr schweren Verlust. Wie kann man in solchen Fällen die Familie hilflos im Stiche lassen!

Der Bundesrat kann diese unerhörte Bestimmung für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen getöteter Deutscher vorsieht. Diese Bestimmung ist deshalb ungenügend, weil es noch viele Staaten gibt, aus denen unsere Kapitalisten Arbeiter herbeiholen, die aber bis jetzt eine einigermaßen genügende Unfallversicherung noch nicht besitzen und deshalb auch den in diesem Lande verunglückten Deutschen eine „entsprechende Fürsorge“ nicht sichern.

Aber auch für die übrigen Entschädigungen der Unfallversicherung sind gewisse Einschränkungen gegenüber den Ausländern beschlossen worden, und zwar in demselben Umfange wie bei der Krankenversicherung. Es ruht also auch die Unfallrente, so lange der Ausländer sich freiwillig gewöhnlich im Auslande aufhält, oder so lange der Berechtigte wegen strafgerichtlicher Verurteilung aus dem Reichsgebiete oder einem Bundesgebiete ausgewiesen ist. Deutsche Kolonien oder Schutzgebiete gelten jedoch nicht als Ausland.

Außerdem kann die Kommission einen berechtigten Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande aufgibt oder sich gewöhn-

schlossen, wie sie in der Krankenunfallversicherung enthalten ist. Für die Abfindung ist vorgesehen, daß bei der Invaliden- und Witwenrente der Betrag der Rente für drei Jahre, bei der Waisenrente der Betrag der Rente für 1/2 Jahre zu zahlen ist. Die gleiche Abfindung kann mit ihrer Zustimmung denjenigen Ausländern gewährt werden, die ohne ihre Schuld von einer Behörde ausgewiesen werden oder sonst zum Verlassen des Inlandes berechtigt sind.

## Gewerkschaften und kommende Wahlen.

h. Not der Zeit bedeutet Macht des Volkes! Es ist eine alte Weisheit, nach der alle bürgerlichen Parteien handeln, wenn — Wahlen vor der Tür stehen. Die arbeitenden Klassen haben oft genug fühlen müssen, wie die ihnen gegebene politische Versprechung nur eine Fata Morgana war, die durch verschlagene Volksausbeuter vorgegaukelt wurde, damit sie um so ungehindert ausbeutet und gemachtet werden konnten.

Die kommenden Reichstagswahlen werden zu den wichtigsten gehören, die das Deutsche Reich bis jetzt erlebt hat. Schon heute, wo noch nicht bekannt ist, wann die Wahlen stattfinden werden, steht alle öffentliche Handlung bewußt, zumeist allerdings uneingestanden, unter dem Zeichen des drohenden Volksvotums.

Die Millionen Gewerkschafter, die Masse der bewußt zur Hebung ihrer Klassenlage beitragenden Proletariat, erleben wieder das glühende Liebeswerben aller politischen Parteien aus erster Hand.

Der einzelne Gewerkschafter soll und braucht nicht auf eine Partei eingeschworen zu sein, er muß aber wissen, wo er in Zeiten der Auseinandersetzung, der Entscheidung, hingehört. Die freien Gewerkschaften haben nie einen Zweifel darüber gelassen, daß sie in der Sozialdemokratie, der einzigen Arbeiterpartei, die auf der ganzen Welt nach gemeinsamem Programm handelt, die besten Vertreter ihrer Interessen erblicken.

Die Gefahr einer Täuschung ist aber für diejenigen Organisierten sehr groß, die auf Grund ihrer Klassenlage gewerkschaftlich denkende Arbeiter geworden sind und politisch doch noch nicht frei vom Mißbrauch ihrer angeborenen Macht werden konnten.

Die kommenden Reichstagswahlen werfen ihre Schatten voraus. Im Ruhrgebiet, wo sich großindustrielle Arbeiterschaft und Zentrumspartei treffen, wird die entscheidende Auseinandersetzung erfolgen. Hier muß sich zeigen, ob die Arbeitermassen endlich soweit gekommen sind, die fitzigen Mächte in sich und nicht mehr über den erdenfernen Wolken zu suchen. Die erst jüngst erfolgten Knappschafswahlen der rheinisch-westfälischen Bergarbeiter haben gezeigt, daß der Zentrumsturm, die Behauptung einer politischen Religionspartei, die bis jetzt noch ihre äußere Kraft durch den Glauben ihrer Anhänger aufrechterhalten konnte, zu wanken beginnt. Und die Gewerkschafter mögen sich merken, daß er nicht durch Ausbau zu einem modernen Arbeiterschutze und Trutz, sondern durch Hilfe aus dem Mittelalter, von über den Bergen, von Rom her, zu der alten Zwingburg erneuert worden ist, die die Massen des Volkes in den eisernen Fesseln des Dogmas vom Lichte fernhalten will. Die christlichen Arbeiter mögen sich zur rechten Zeit daran erinnern, daß die interkonfessionelle, modern werdende Arbeiterbewegung vor dem päpstlichen Bannfluch jetzt nur deswegen verschont geblieben ist, weil ein Bethmann Hollweg in Rom für sie als das einzige Mittel gegen die mächtig vorwärts schreitende sozialdemokratische Bewegung gebettet hat.

Die Geister scheiden sich, Deutschland lebt in Zeiten der Volksnot!

Bis tief in die am wenigsten erwachten Schichten hinein wird es hell und damit auch lebendig. In der Reichshauptstadt fanden am vergangenen Sonntag die staunenswerten Wahlen statt. Und hier, wo die „Stehfragenproletariat“ bisher im Antisemitismus, Anti-

feminismus, Patriotismus und Liberalismus zufrieden geblieben waren, schlug der junge freie Gewerkschaftsbund der Handlungsgewerkschaften alle seine Gegner aufs Haupt. Das sind Zeichen der Zeit politischer Not. Mögen sie auch von denen herstanden werden, welche die Neutätigkeit als ihr gewerkschaftliches Lebensprinzip erlören haben!

Die Strich- und anderen Gewerkschaften, sind bis jetzt noch immer von allen freimüßigen Parteien, wie sie auch gehießen haben, mit Verächterhaftigkeit hingehalten worden. Mögen sie endlich fordern lernen!

Die Kloden des Arbeitererrats, die gelben Organisationen, sind ebenfalls lebendig geworden. Wissen sie doch nur zu genau, daß davon ihre Existenz abhängt.

Den Gewerkschaften kommt im nächsten Wahlkampf die wichtigste Arbeit zu; sie sollen den breiten Massen des Volkes den Weg zeigen, den sie, die im öffentlichen Leben Vertrauten, als den richtigen erkannt haben. Darum, tut Eure Pflicht!

## Korrespondenzen.

**Karlsruhe.** Am 24. Januar fand eine stark besuchte Versammlung statt, in der zunächst Kollege Streicher mitteilte, daß er auch ferner gewillt ist, die Geschäfte der Zahlstelle als Vorsitzender weiterzuführen, nachdem ihm von allen Seiten Vertrauen entgegengebracht wird. Hierauf hielt Kollegin Liebig-Berlin einen einstündigen Vortrag über „Unsere nächsten Aufgaben“, in der sie unser Tarifverhältnis eingehend skizzierte und die Wege zeigte, die von der Organisation in nächster Zeit einzuschlagen sind. Hierauf wurden sechs Resolutionsentwürfe vorgelesen. Die Geschäfte der Tarifkommission wurden dem Vorstand übertragen, der hierbei von den Vertrauensleuten ergänzt werden soll. Ein gemüßliches Beisammensein beschloß den anregend verlaufenen Abend.

**Leipzig.** Am 17. Februar tagte die diesjährige Generalversammlung, welche sich eines außerordentlich zahlreichen Besuches zu erfreuen hatte. Nach erfolgter Eröffnung ehrte man zunächst das Andenken der im verfloßenen Geschäftsjahr verstorbenen Kollegen und Kolleginnen in der üblichen Weise. Das Protokoll der letzten Generalversammlung wurde debattelos genehmigt. Hierauf referierte der von Breslau nach Leipzig versetzte Kollege Abend über „Unsere Aufgaben“. Die Ausführungen wurden beifällig aufgenommen. Der Kassierer Kollege Wolff erstattete den Kassenbericht. Die Einnahmen beliefen sich einschließlich des Kassenbestandes vom 31. Dezember 1909 auf 42.809,62 Mk. Dem steht eine Ausgabe von 34.149,39 Mk. gegenüber, sodas ein Kassenbestand von 8680,23 Mk. verbleibt. An Unterstützungen wurden gezahlt: Arbeitslosenunterstützung 6805,22 Mk., Krankenunterstützung 3657,05 Mk., Wöchnerinnenunterstützung 790 Mk., Unterstützung für Referendierungen 306 Mk., Sterbegeld 178 Mk. Für die Bauarbeiter gingen ein 734,80 Mk. An den Maifonds wurden abgeliefert 106,40 Mk. Einem Antrag an Mitgliedern in Höhe von 966 steht ein Abgang von 1024 gegenüber. Demnach ist ein Abgang von 58 Mitgliedern zu verzeichnen. Der hohe Abgang erklärt sich aus Streichungen, die vorgenommen werden mußten. Trotzdem stieg der Markenverkauf von 81.909 im Jahre 1909 auf 83.429 im Jahre 1910. Den Bericht der Kassierer erstattete Kollege Lente. Die durch dieses System erzielten Einnahmen beliefen sich auf 241,60 Mk. Kollege Schulze ging im Verwaltungsbericht zunächst auf die geleistete Arbeit im Gau ein. Seine Anwesenheit machte sich erforderlich in Saalfeld an sechs Tagen. Die dortige Mitgliedschaft stieg von 25 auf über 70. Erzielte wurde eine Regelung der Arbeitszeit. In Wittenberg waren gleichfalls Differenzen wegen der Arbeitszeit zu beseitigen. Es wurden Lohnzulagen bis zu 1,50 Mk. erzielt. In der neugearbeiteten Filiale Wurzen wurde eine Lohnforderung durchgedrückt. Es bleibt noch manches zu holen übrig. Auch in Gera gelang es, die Arbeitszeit zu verkürzen und eine Lohnzulage herauszuholen. In Erfurt gelang es ebenfalls Lohnzulagen für 25 Kollegen je 1 Mk. zu erzielen. Außerdem machte sich dessen mehrmalige Anwesenheit in den Gaurorten Halle, Altenburg, Nerchau, Crimmitschau, Weimar und Gotha notwendig. In Leipzig stand das Jahr 1910 unter dem Zeichen des neuen Arbeitermenschengesetzes. In den verschiedensten Großbetrieben machte sich ein Eingreifen notwendig, um einigen Betriebsleitern klar zu machen, daß die festgelegten Bestimmungen nicht

bloß auf dem Papier stehen. Eine Arbeitszeitverkürzung aus diesem Anlaß gelang in mehreren Großbetrieben. Im weiteren besprach Kollege Schulze die Amtsniederlegung des unparteiischen Vorsitzenden im Schiedsgericht und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß es von gemeinsamen Bemühungen, beider Tarifkontrahenten gelangen wird, Herr Dr. Mothes für die laufende Tarifperiode als Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu halten. Sie weiterhin geht er auf die Verlegung des Kollegen Abend ein. An der Hand der Mitgliederbewegung und auf die Galagitation verweisend, führt er den Mitgliedern vor Augen, wie notwendig sich eine dritte Anstellung machte. Hierauf gibt er noch die Einreichung von Lohnforderungen bekannt, die sich auf vier Betriebe erstrecken und an denen über 100 Berufsangehörige partizipieren. Hierauf wurden die Vorstandswahlen vorgenommen. Als gewählt gingen hervor die Kollegen Groß und König und die Kollegen Hellwig, Lente, Thielmann, Seidel, Kretschmar, Beyer und Schneider. In der nun einsetzenden Diskussion zum Geschäftsbericht gehen die Redner hauptsächlich auf die vorgenommene Anstellung und auf die Haltung einzelner Delegierten auf dem Verbandstag in Bremen ein. Der Verwaltung wurde hierauf Entlastung erteilt und ihr eine Remuneration von 150 Mk., dem Kassierer ein Mantelgeld von 100 Mk. bewilligt. Hierauf wurde zur Beratung der Anträge übergegangen. Der Antrag auf Abschaffung der Unterstützung bei militärischen Übungen wurde gegen vier Stimmen abgelehnt. Der Antrag auf stufenweise Erhöhung des Sterbegeldes wurde bis zur nächsten außerordentlichen Generalversammlung vertagt. Der Antrag auf doppelte Entschädigung der Beifahrer für das laufende halbe Jahr wurde angenommen. Die Nominierung der Krankenkassenvertreter sowie der Vertreter im Gewerkschaftsamt wurde aufgegeben. Nachdem noch die Wahl eines Revisors an Stelle eines auszuscheidenden erfolgt war, fand die Versammlung ihr Ende.

**Druckfehler-Berichtigung.** Im Versammlungsbericht der Zahlstelle Nürnberg-Fürth, „Soli“ Nr. 8, zweite Seite der Beilage soll es in Spalte 3 Zeile 8 anstatt „Der“ „Das Hauptverdienst“ heißen. In derselben Spalte muß in Zeile 28, 29 anstatt „Arbeitszeit“ „Arbeitswoche“ gelesen werden.

## Versammlungskalender.

**Dresden.** Montag, den 13. März, abends 19 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Volkshaus, kleiner Saal. Tages-Ordnung: 1. Vortrag: Invalidenversicherung. Referent Kollege Menke. 2. Ergebnis der aufgenommenen Lohnstatistik. 3. Gewerkschaftliches.

## Adressenveränderungen.

**Hamburg.**  
Kassierer: Carl Kirchner, Nordstraße 21 IV born.

## Abrechnungen.

Das 4. Quartal hat in dieser Woche abgerechnet:  
Würzburg 53,35 Mk.

S. L o d a h l.

## Nachruf.

Am 19. Februar starb nach langem, schweren Leiden unsere Kollegin

### Emilie Böker

(aus der Firma Molling & Co.)

im Alter von 50 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihr die Zahlstelle Hannover.

Redaktionschluss für die nächste Nummer ist am Montag, den 6. März.

## Schwindelkassen-Praktiken.

Alle Voraussicht nach steht auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung eine gewisse Umwandlung bevor, die auch an den Schwindelkassen nicht spurlos vorübergehen wird. Es scheint nun, daß gegenwärtig schon die Verhältnisse für diese Art Kassen durch die Einwirkung der öffentlichen Meinung, und zum geringen Teil auch durch die behördliche Aufsicht, sich so zugespitzt haben, daß sie sich nur noch mit den zweifelhaftesten Mitteln zu behaupten vermögen. Was darin neuerdings von den verschiedensten Privatkranken-, Versicherungsvereinen und -anstalten geleistet wird, spottet jeder Beschreibung. Für die mit diesen Unternehmungen berufsmäßig in Verbindung stehenden Gewerkschaftsmitglieder, die Vertrauensleute und nicht zuletzt für die in den Gewerkschaftsbüros und Arbeiterssekretariaten Tätigen ist von Zeit zu Zeit eine orientierende Zusammenstellung notwendig, zumal diese Art Kassen erfahrungsgemäß weite Gebiete zu beglücken suchen und am Sitz ihrer Verwaltung die wenigsten Mitglieder zählen.

Im Vorjahr haben eine Anzahl dieser Kassen den Versuch unternommen, durch einen Schutzverband sich gegenseitig zu heben, wie Seite 109 des vorigen Jahrgangs des „Correspondenzblattes“ von mir näher dargelegt wurde. Der Schutzverband ist seitdem verfallen; die Kasse „Fortuna“ in München, die im Vorjahre den Vorsitzenden des Schutzverbandes stellte, existiert nach einem sehr unrühmlichen Ende auch nicht mehr, und der letzte Vorsitzende des Schutzverbandes, Buchdruckermeister Eisenhardt in Kassel, konnte ihn auch nicht mehr retten; er hatte genügend mit der von ihm geleiteten und gegründeten Kasse „Germania“ zu tun. Diese hatte nicht nur eine innere Krise zu bestehen, die zum Austritt einer Anzahl der durch das Treiben angewidertem Vorstandsmitglieder führte, sondern der Polizeipräsident von Kassel warnte auch nachdrücklich vor ihr, weil zwischen Einnahmen und Ausgaben, speziell den für Verwaltungskosten, ein gar zu großes Mißverhältnis obwaltete, jede finanzielle Sicherheit für die Ansprüche der Versicherten fehlte. Und beim Erscheinen dieser Zeilen wird wohl das Schicksal der Kasse schon entschieden sein.

Der Krankenunterstützungskasse in Kassel und der Münchener „Fortuna“ folgte zunächst die „Allgemeine deutsche Kranken- und Begräbnisversicherungsanstalt“ in Eisenach, die am 28. Januar 1910 vom Bezirksausschuß geschlossen wurde. Der dadurch um seine Existenz gekommene Direktor Jäger übernahm schnell eine Bezirksdirektorstelle bei der ihm gesinnungsverwandten „Allgemeinen Kranken-Versicherungskasse zu Chemnitz“ und berief zum 11. März 1910 nach Eisenach eine Generalversammlung der Mitglieder seiner geschlossenen Kasse ein, in der der Uebertritt der nicht mehr existierenden Kasse in die gleichartige in Chemnitz „beschlossen“ wurde. Wie viele Mitglieder diesen Beschluß faßten, ist nicht bekannt geworden. Die Chemnitz' Kasse erließ die notwendigen Ausschreibungen, um die verwaisten Mitglieder, soweit sie noch nicht genug gebrannt waren, zu sich herüberzuziehen in eine, wie es so schön hieß, „finanziell sicher dastehende Kasse“. — Öffentlich und private Warnungen wurden sofort beim Bekanntwerden dieses einzigartigen Uebertritts erlassen, die ihren Zweck wohl auch nicht verfehlten und deren Notwendigkeit und Berechtigung nach einigen Wochen dadurch erhärtet wurde, daß die Chemnitz' Kasse am 9. Juli 1910 ihre Auflösung beschließen und Untertunft bei der „Bayerischen Versicherungsanstalt, E. S. in München“ suchen mußte. Warum der Anschluß gesucht wurde, bedarf keiner weiteren Ausführungen; was es aber mit ihrer eigenen und der Sicherheit der Bayerischen Versicherungsanstalt, und namentlich mit der zu Klamezzwecken

verbreiteten Behauptung, daß die vereinigten Kassen über einen Vermögensbestand von annähernd 200 000 Mk. verfügten, für eine Bewandnis hatte, ergab eine Auskunft der Münchener Polizei, nach der bei der „bodenständigen“ Münchener Kasse ein Garantiefonds von 100 000 Mk. nicht vorhanden sei. Die Mitglieder der Allgemeinen Krankenversicherungskasse Chemnitz, denen von ihrer Kasse beim Uebertritt in die Münchener ausdrücklich alle Rechte garantiert worden waren, wurden noch besonders dadurch geprellt, daß sie nur dann Aufnahme fanden, wenn sie den Bedingungen des Statuts der Bayerischen Versicherungsanstalt entsprachen, die sich eine Aufnahme in jedem einzelnen Fall vorbehielt und von einer genauen Prüfung abhängig machte. Diesen Tatbestand gab die Münchener Polizeibehörde Mitte Dezember 1910 bekannt und verwies noch ausdrücklich auf den Umstand, daß der Verfasser des mit dem Uebernahmevertrag nicht übereinstimmenden Rundschreibens, der frühere Direktor Bauer, jetzt in Chemnitz Filialdirektor der Münchener Kasse sei. — Schwindel überall.

Ein ähnliches Unternehmen ist die „Süddeutsche Versicherungsanstalt in Straßburg“, die, erst in Straßburg gegründet, vorübergehend in Karlsruhe ihren Sitz hatte, neuerdings aber wieder von Straßburg aus ihre „volksbeglückende“ Tätigkeit ausübt. Sie hatte nach einer Warnung des Bezirksamts in Karlsruhe nur ein ganz unbedeutendes Reinvermögen, an Mitgliederbeiträgen einen Rückstand von 9500 Mark, die zum größten Teil uneinbringlich waren. Der Summe der eingegangenen Mitgliederbeiträge stand ein Verwaltungsaufwand in etwa gleicher Höhe gegenüber. Von einer hohen finanziellen Sicherheit könne also keine Rede sein. — Anfang Januar 1911 erging nun noch von Bochum aus eine Warnung vor zwei unreellen Hilfskassen, und zwar vor der „Rheinisch-Märkischen Krankenunterstützungskasse in Bochum“, die laut einer behördlichen Revision 82 Prozent der Einnahmen für Verwaltungszwecke ausgab, und vor der „Deutschen Krankenunterstützungskasse in Berne“ bei Langendreer, die sogar 94,40 Proz. der Gesamteinnahme allein für Verwaltung verausgabte.

Wie die ungeheuren Verwaltungskosten entstehen können, zeigte uns eine Auseinandersetzung einiger Agenten solcher Kassen mit diesen selbst. Danach zählt die Kranken-, Sterbe- und Unfallversicherungsanstalt „Rheinland“ in Landweiler-Neben ihren Bezirksdirektoren folgende Bezüge:

1. die Aufnahmegebühr für jedes neue Mitglied 2 Mk.;
2. den ersten Monatsbeitrag jedes neuen Mitgliedes;
3. 12 Prozent Zinssoprovision vom zweiten Monat ab;
4. Eine Abholgebühr von 10 Pf. pro Monat und Mitglied;
5. 6 Mk. Bureauzuschuß für je 50 zahlende Mitglieder;
6. 20 Mk. Fahrkostenersatz für je 40 Renaufnahmen pro Monat;
7. 50 Pf. für jede „überwiesene“ Krankenkontrolle.

Die Allgemeine deutsche Krankenkasse in Stuttgart, mit der wir uns noch etwas beschäftigen müssen, zählt ihren Agenten folgendes:

1. 2 Mk. Aufnahmegebühr;
2. 50 Proz. Erwerbsprovision vom 1. Monatsbeitrag;
3. 50 Pf. Einschreibgebühr;
4. 12 Prozent Zinssoprovision vom zweiten Monat ab;
5. 10 Pf. Abholgebühr pro Monatsbeitrag;
6. 50 Pf. für jede Krankenkontrolle;
7. 1 Mk. für Meldung einer Uebertretung der Statuten im Krankheitsfall.

Hier handelt es sich um Kassen, die schon einige Zeit existieren; was mögen erst ganz neue

aufwenden, um erst Agenten für den Mitgliedererwerb zu werben!

Berfolgt man die Ausbreitung der Kassen genauer, dann läßt sich geradezu von einer epidemieartigen Entwicklung sprechen; ein Schulbeispiel dafür ist Stuttgart. Hier gab es bis 1908 wohl Agenturen verschiedener, heute längst vergessener Krankenkassen, aber keine am Ort domizilierende Kasse. Ein Agent der schon erwähnten deutschen Krankenunterstützungskasse in Cassel hatte bei dieser Tätigkeit so viel gelernt, daß er mit einigen gleichgesinnten Seelen, um dem dringenden Bedürfnis — in ihrem Geldbeutel zu genügen, eine neue Kasse, die Württembergische Privatkranken-, gründete, die wohl im ganzen, entsprechend der hier strengeren Aufsicht etwas reeller als ihre Mutter, sonst aber eine getreue Kopie derselben war. Ein Vertreter der Württembergischen Privatkranken-, namens Stein, empfand auch das erwähnte dringende Bedürfnis und gründete die Allgemeine deutsche Krankenkasse Stuttgart. Ein späterer Agent der Casseler Unterstützungskasse, namens Söhner, „machte“ die Reichskrankenkasse Stuttgart und rief, als diese nicht florirte, in Heidelberg die „Kranken-Versicherungsanstalt“ ins Leben, die sich aber nach kurzer Existenz in zwei Unternehmen gleichen Namens, eine in Heidelberg und die andere in Sinsheim, teilte. Ausgelehrte Agenten gründeten in Stuttgart weiter noch den „Deutschen Krankenversicherungsverein“ und in den letzten Monaten des Jahres 1910 die „Stuttgarter Kranken- und Sterbeversicherungsanstalt“. Erstere geht neue Bahnen. Bisher war man es gewohnt, daß minderwertige Zeitungen und Zeitschriften für ihre Abonnenten eine Versicherungsagentur trafen; Beispiele anzuführen ist unnötig, da solche jedem Leser bekannt sind. Hier war es umgekehrt; der „Deutsche Krankenversicherungsverein“ bezog sein findiger Leiter, der Buchhändler Ab. Ebert in Stuttgart, gründete die „Mitteilungen des D. Kr.-Vers.-Ver eins“, die in unbestimmter Zeitsfolge erscheinen, wöchentlich aber die Unterhaltungsbeilage „Das hilfsbereite Familienblatt“ liefern. Der wöchentliche Beitrag für alles zusammen ist nur 25 Pf., wofür es außer dem nötigen Wurstpapier auch noch 1 Mk. Krankengeld pro Tag bis zu 26 Wochen, 40 Mk. Sterbegeld, freie ärztliche Behandlung mit freier Arztwahl, auch beim Naturarzt, gibt. Für doppeltes Krankengeld gibt es auch doppelte Leistungen, die Zeitschrift aber nur einmal, jedoch für die Mitglieder die niedrigste Klasse die rentabelste ist. — Die „Stuttgarter Kranken- und Sterbeversicherungsanstalt“ nimmt als Mitglieder nur solche Personen an, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind; das ist insofern zweckmäßig, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wird, daß die Direktoren auch mit dieser Eigenschaft ausgezeichnet sein müssen, was nicht überall der Fall war, und seine Mängel schon wiederholt bei Zusammenbrüchen von Kassen gezeigt hat.

Alle Schönheiten dieser Kassen anzuführen, geht hier zu weit. Ausnahmslos haben sie Leistungen aufzuweisen, vor denen die zentralisierten Hilfskassen der Arbeiterschaft und erst recht die Ortskranken-, vor Weid verblaffen müssen. Herzliche Unterstutzung vor der Aufnahme ist nicht nötig. Der Antragsteller hat nur die Erklärung abzugeben, daß er noch nie krank war, zeitweilig gesund gewesen ist. Der Agent beruhigt etwaige Gewissensbisse mit der Versicherung, daß es nicht so genau darauf ankomme, kurz, die Aufnahme wird vollzogen, die Beitragszahlung beginnt. Im Krankheitsfall ist es freilich anders. Da kommt es zumeist so, wie der ärztliche Verein für Württemberg in nachstehender Ankündigung schreibt:

„Die Vereinigung der Württembergischen Vereine für freie Arztwahl, der Pfälzler Delegiertenverband, hat beschlossen, künftighin Mitglieder von Krankenunterstützungskassen nicht

